



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXV. Kurtzer Begriff über den zu Längerich gemachten Schluß, den Ständen zugestellet: N. I. Formalia desselben N. II. III. Extractus darüber gehaltenen Protocolli und N. IV. der Kayserlichen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

„eine species servitutis seyn. Endlich
„f) solle man sich durch ihre *Comminationes*
„nicht schrecken lassen, sondern ihnen zu
„verstehen geben, wann sie um solcher Ur-

„sachen willen die Tractaten rumpiren
„wollten; man disseits Ursache haben
„würde, solches der ganzen Welt zu re-
„monstriren.

1645.
Julius.

§. XXXV.

Von dem
Schluß zu
Längerich ge-
schieht den
Ständen
Communica-
tion.

Hierauf ließ der Chur-Maynische
Legatus D. Krebs, zu Ohnabrück,
die daselbst anwesende Fürstliche und
Reichs-Städtische Gesandten am 17. Jul.
St. Vet. ersuchen, sich bey ihm einzufinden,
wobey jedoch die Magdeburgische, Hef-
sen-Casselsche, Baadische und Straß-
burgische Gesandten, nicht mit erfordert
wurden: Da er dann, in Gegenwart des
Chur-Brandenburgischen Gesand-
ten, Fritzen, die Proposition dahin
thate: „Was gestalten die Kayserliche
„und Churfürstliche Abgesandten unläng-
„ster Tagen zu Längerich zusammen gewe-
„sen, und nach gepfogener Unterredung, de
„Modo Consultandi geschlossen hätten,
„der Kayserlichen Majestät einzurathen,
„daß alle getreue Fürsten und Stände des
„Reichs, cum Jure Suffragii zu admit-
„tiren, und daß die abwesende Stände,
„ohne präfixirung eines Termini, von

„der Römischen Kayserlichen Majestät,
„nach Münster außs eheite zu erfordern wä-
„ren, mit angehängter Verwarnung, daß
„die Absentes an den Schluß nicht
„weniger, als die Praesentes gebun-
„den seyn sollten; de Modo Consultan-
„di wäre eine Interims-Deputation für-
„geschlagen, mit Begehren, daß selbige De-
„putirte sich förderjamit nach Münster er-
„heben möchten ic. wobey zugleich ein
„Auszug, aus dem zu Längerich gemach-
„ten Schluß, den Fürstlichen Gesandten,
folgenden Inhalts, wie N. I. zeigt, schrift-
lich zugestellet wurde. Zu mehrerer
dessen Erläuterung aber, dienen die
beyden Extractus Protocollis, der ange-
deuteten leßtern zu Längerich gehaltenen
Conferenz, allhier sub N. II. & III. nebst
der Kayserlichen Gesandten nachhero, über
den ganzen Verlauff erstatteter Relation,
wie ab N. IV. erscheinet.

N. I.

N. II. III.

N. IV.

N. I.

Summarischer Begriff des jüngst zu Längerich circa Modum Consultandi
gefallenen Churfürstlichen Collegial-Schlusses.

N. I.
Summarischer
Begriff
des Längerich-
schen Schlus-
ses.

1) Seyn Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzurathen, daß Sie alle
Ihrer Majestät getreue Chur-Fürsten und Stände, zu den mit beyden Cronen Schwed-
den und Franckreich veranlaßten Friedens-Tractaten, cum Jure Suffragii allergnädigst
admittiren, zu solchem Ende einen jeden von denselben, absonderlich durch Kay-
serliche Notifications-Schreiben, die Seimige förderlichst nacher Münster (allwo
die Consultationes der Churfürsten und Stände vorgenommen werden sollten)
ob er will, zu schicken, mit der angeheßten *Commination* erinnern wollten,
daß, es erscheinen darauf die Citirten, oder nicht, gleichwol einen als den andern
Weg die Anwesende, und die noch weiters einkommende Churfürsten und Stände
mit den Berathschlagungen fortfahren, und was also zwischen denselben und den Kay-
serlichen Herren Commissariis deliberiret, und mitberathschlaget würde, aller Con-
tradiction ohngeachtet, vor einen Allgemeinen Reichs-Schluß geachtet, und obser-
viret werden sollte.

2) Damit nun auch inmittelst, und biß zu mehrer Stände Ankunfft, das so hochs
nothwendige Friedens-Werck möge befördert werden, ist auf Allerhöchstgedachter Ih-
rer Kayserlichen Majestät allergnädigste Approbation, von den Churfürstlichen Rät-
hen und Gesandten vor gut angesehen worden, daß diejenige Churfürsten und Stän-
de, die sonst zu der von Franckfurth nacher gedachten Münster verlegten Reichs-
Deputation gehdrig, solche Consultationes ehistens, auch ohnerwartet derer noch
Abwesenden, zu jetztbesagtem Münster antreten. Und weilen sothaner Ausschuß zu
solcher

1645.
Julius.

solcher schwehrwichtigen Handlung an sich selbst etwas enge, demselben von dem Fürsten-Rath, und zwar von jeder Band zweene, wie ingleichen aus dem Stadt-Rath zween (dever allerseits Deputation, Fürsten und Ständen anheim zu geben) adjungiret, und also durch solchen gesamten Ausschuss, bis und dahin die Stände in größerer Anzahl einkommen möchten, die Berathschlagungen fortstellig gemacht und continuiret, auch zu solchem Ausschuss gehörige Stände, oder deren anwesende Gesandtschaften, um sich nachher mehrgedachten Münster ehst möglich zu erheben, vermahnet werden sollen.

1645.
Julius.

N. II.

Extractus Protocollii über die letztere Conferenz zu Längerich.

N. II.
Extractus
Protocollii.

1) Solten die, vermöge des vor acht Tagen zugestellten Summarischen Extracts, vor gut angesehenen beyde Reichs-Collegia, ohnerwartet der übrigen noch abwesenden deputirter Churfürsten und Stände, mit den Consultationibus einen Anfang machen, und solche so lange und viel, bis übrige Fürsten und Stände in größerer, und zu Anrichtung der gewöhnlichen dreyen Reichs-Räthe, mehr erklecklichen Anzahl einkommen würden, continuiren.

2) Die zu Osnabrück bey den Schwedischen abgehende Mediation, von beyden Churfürstlichen Maynischen und Brandenburgischen Gesandtschaften, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Königlichlichen Würden zu Dänemarcck jestmahls suspendirten Mediation-Rechtens, auch ohne Gebrauchung des Worts Mediation, pro interim solchergestalt ersehet werden, daß dieselben beyden Churfürstliche Gesandtschaften eines oder des andern tractirenden Theils Meynung, gehöriger Orten hinterbringen und eröffnen, Vorschläge und bewegliche Erinnerungen thun, und andere zu Beförderung der Tractaten, und Vereinigung derer vorkommenden Discrepantien gereichende gute Officia prästiren; da sich aber die Königlichliche Schwedischen mit dieser Churfürstlichen Unterhandlung, über allen bey denselben angewendeten möglichsten Fleiß, nicht begnügen lassen wollten, alsdann ihnen, Churfürstlichen Maynischen und Brandenburgischen, noch einige andere von den anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten und Abgeordneten disfalls adjungiret werden sollte.

3) Wegen des von dem Venetianischen Oratorn zu Münster anwesenden Vorzugs vor den Churfürstlichen Gesandten, sollte man sich bey dem, an Seiten der Churfürsten hergebrachten Præcedenz-Rechtens nochmahls bestens manutenciren, alle Zusammenkünfte, bey welchen gedachter Orator sich befinden möchte, meiden, und die Kayserliche Herren Abgesandten den Oratorem, zu gleichmäßiger Absentirung und Meydung derer Ort und Enden, in welchen einige Churfürstliche vorkommen seyn würden, zu Verhütung besorgender Inconvenientien und Angelegenheiten, zu disponiren ersuchen, und wäre sowol durch hochwohlgedachte Kayserliche, als auch die Churfürstliche Gesandten, den Fürstlichen verschiedene in Votis vorgebrachte Rationes, und Motiven, warum sie, Fürstliche, den Churfürstlichen Haupt-Gesandten das Prædicat Excellenz nicht verweigern könnten, zu Gemüth zu führen, und dieselben zu Gebung solches Prædicats zu vermögen.

4) Sodann, und schlüßlich ist auch von theils Churfürstlichen Gesandten dafür gehalten worden, daß, ob man wohl in der nicht unzeitigen Vorsorge begriffen, es werden sich der fremden Cronen Legaten, bevorab die Schwedischen, zu einiger Translation der Tractaten ad locum aliquem tertium commodiorem, nicht leichtlich bewegen lassen; dennoch sowoln durch die Mediatorens bey den Französischen, als auch durch die Churfürstliche bey gedachten Schwedischen Plenipotentiariis, deswegen ein glimpflicher Anwurf gethan, und denselben, wasgestalt dadurch die Tractatus merklich befördert würden, beweglich zu Gemüth geführet werden könnte.

1645.
Julius.

N. III.

1645.
Julius.

Fernerer Extractus Protocolli über solche Conferenz.

N. III.
Fernerer Ex-
tractus Pro-
tocolli.

Eodem, Nachmittag seyn die Churfürstliche Gesandten von hinnen, und die von Münster neben den Kayserlichen von beyden Orten, ausser dem Herrn Grafen von Nassau, zu Längerich, fürnehmlich wegen des Modi Deliberandi & Agendi sich mit einander zu entschliessen, zusammen kommen, da sie denn Montags Vor- und Nachmittag, und Dienstags früh Morgens 3. Sessiones gehalten, und zwar neben Maynz, Eblin und Bayern gar stark über der bisherigen, und von Franckfurth nach Münster beschriebenen Deputation deliberiret, auch dieses pro Monstro gehalten, daß alle Stände erscheinen, und Vota führen sollten, dargegen aber die Brandenburgischen ihnen also begegnet, und was es mit den Deputationen im Reich für eine Beschaffenheit habe, und daß die übrigen Stände ad Jus Suffragii zu admittiren, und nicht auszuschliessen, aus den Reichs-Abchieden, Protocollen, und Herkommen ausgeführt, da sie lieber gewollt, daß sie mit ihrem Monstro geschwiegen, und es wieder zurück ziehen könnten, endlich insgesamt darüber geschlossen, der Kayserlichen Majestät durch ein gesamtes Gutachten einträchtlich fürzuschlagen, die Deputation gänglich fahren, und alle Stände ad modum Comitiorum ihre Vota führen, und per 3. Collegia consultiren, auch die Abwesenden noch weiters beschreiben zu lassen, doch nicht, daß es ein Reichs-Tag seyn, oder heißen, sondern in terminis einer Gemeinen Friedens-Handlung, darbey das ganze Reich und alle Stände zum höchsten interessiret, verbleiben sollten. Damit nun mittlerweile, biß die Kayserliche Erklärung erfolgt, die Tractaten nicht gehindert, sondern mehr befördert würden, sollten zwar die Deputirten verbleiben, aber nur bey ihren Circulis mit den andern Vota führen, und denen noch 3. aus den Collegiis adjungiret, von diesen der Circulorum Conclusa ihnen überbracht, und also mit den Kayserlichen ein ganzes gemacht werden sollte, die fürfallenden Deliberanda aber sollten die Churfürstlichen mit den anwesenden Fürstlichen und Städtischen communiciren, und zur Consultation kommen lassen: welches von Maynz und Bayern den Kayserlichen hinterbracht, und haben die es ihnen gefallen, und dabey bewenden lassen, zugleich auch bey dem noch übrigen fünfften zur Deliberation gestellten Punkt begehret, sie sollen sich wegen Vergleitung derer Mediat-Städte und Personen, wie auch eines Ragozischen Deputirten nicht bemühen, dann sie es bereits an Ihro Kayserliche Majestät also gelangen lassen, daß darüber Satisfaction erfolgen werde. Wegen Erfegung der Mediation allhier, haben sie es endlich, biß mit Dero Königlich Majestät in Dänemarc etwan ein anders erfolgen möchte, dahin gestellt seyn lassen, daß Chur-Maynz und Brandenburg nicht zwar eine Mediation, sondern nur eine Hinterbringung an die Kayserliche und Schwedische Gesandten per modum Communicationis übernehmen sollten, diese zwar haben noch 3. aus den Ständen ihnen zu adjungiren fürgeschlagen, aber endlich auf Erinnern und Zureden, daß es nicht nöthig, sondern überflüssig, bey obigen bewenden lassen.

N. IV.

Der Kayserlichen Gesandten erstatteter Bericht über die Conferenz zu Längerich.

Allergnädigster Herr ic.

N. IV.
Der Kayserl.
Gesandten
Relation.

Euro Kayserliche Majestät werden sich aus unsern unterschiedlichen, für und nach eingelangten gehorsamsten Relationen, allergnädigst zu erinnern wissen, wasgestalt man auf erdffnete gegentheilige Proposition, zu Beförderung der Consultation bey dem Haupt-Werck dieser Friedens-Handlung, vorhero eine Conferenz in loco intermedio zwischen den Churfürstlichen, und andern Formalien herfürgethan, und von uns unterm dato den 22. Junii, Memorials-weise gehorsamsf eingeschiedt worden, in Wichtigkeit zu bringen, für nöthig erachtet, was aber auch für Hinderniß, warum biß dato zu solcher Conferenz nicht zu gelangen gewest, in Weg gekommen. Demnach

1645.
Julius.

nach dann endlich die veranlaste Conferenz aufn Sonntag den 9. dieses werckstellig gemacht, und darbey unsere, Dero Kayserlichen Gesandten Gegenwart, aus hiebevorn angebeuten Ursachen begehrt worden, als haben wir uns um die bestimmte Zeit zu Längerich eingefunden, da dann am Montag die Consultationes zwischen den Churfürstlichen an Hand genommen, und Vor- und Nachmittag continuiret; Uns aber jedesmahls nach gehaltener Conferenz von den Conclulis durch die Chur-Maynischen und Bayerischen überbracht, auch endlich auf unser Erinnern bewilliget worden, daß uns über allen Verlauf Extractus Protocollis mitgetheilet werden solle, massen über den Haupt-Punct, was wegen der Reichs-Deputation, und der mit darzu gehörigen Stände präterdirten Juris Suffragii resolviret, der Anfang gemacht, und uns beykommender Extract von den Chur-Maynischen zugestellet, die Continuation aber des übrigen Protocollis auf die nächste ordinari, weilm sich die Chur-Maynischen entschuldiget, daß wegen überhäuffiger Expeditionen, der Zeit damit nicht folgen kömten, versprochen worden; Nun ist zwar bey diesem Punct alles, wie billig, auf Ew. Majestät allergnädigste Ratification und Genehmhaltung ausgestellt, es seyn aber unseris geringfügigen Ermessens nach, selbige Sachen also resolviret, daß darum bey solchen der Sachen Zustand, und gezeigten Fundament, alle Stände cum Jure Suffragii, und doch nicht in Forma eines Reichs-Tags, zugelassen werden mögten; Zwar die Adjunction der zween von den Fürstlichen, und zween von den Städtischen zu der Reichs-Deputation, ist wohl ohne Exempel, weilm man aber allhier in casu extraordinario begriffen, die Protestirenden Stände sich sehr schwierig bey diesem Werk befinden, dergestalt, daß sie von einiger Ordinari oder Extraordinari Deputation nicht hören wollen, und dann das Mittel der Adjunction schon bey jüngstem Regenspurgischen Reichs-Tag im Vorschlag gewest, so wird selbiges so viel desto weniger auszuschlagen oder zu decliniren seyn, gestalt wir dann auch bey solcher Bewandniß, zumahl uns immittelst Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigster Befehl vom 21. Junii, worinn dieser Punct zu der Churfürsten und deputirter Reichs-Fürsten und Stände Gutachten remittiret worden, zukommen, uns gegen die Churfürstlichen hauptsächlich dahin erkläret, daß wir bey deren also gefallener Resolution sonderlich nichts zu erinnern wüsten, sondern uns obliegen, und gebühren wolle, an Ew. Majestät davon gehorsamst zu hinterbringen, und Dero allergnädigste Resolution zu erwarten, worbey die Churfürsten gutwillig acquiesciret, und unsere gehorsamste Relation zu befördern gebethen, damit Ew. Majestät allergnädigste Erklärung so viel desto ehender darüber möge zu handten gebracht werden. So wir 10. Oßnabrück, den 13. Julii, 1645.

1645.
Julius.

§. XXXVI.

Des Fürsten-Raths zu Oßnabrück Protocoll über das Längerische Conclulum.

Des folgenden Tags deliberirten die anwesende Fürstliche Gesandten, über solches zu Längerich gefaßtes und ihnen communicirtes Conclulum, im-

N. I.
N. II.

N. I.

Oßnabrück den 18. Julii 1645.

N. I.
Protocollum.

Nachdeme die sämtliche anwesende Evangelische Fürstliche Gesandten, Vormittags um 8. Uhr bey dem Erz-Bischöflich-Magdeburgischen Gesandten zusammen gekommen, um über den von den Chur-Fürstlichen Deputirten communicirten schriftlichen Begriff des zu Längerich ohnlängst gemachten Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses, der Sachen hohen Wichtigkeit und weitreichender Consequenz nach, reife Berathschlagung zu ziehen; als seynd auf vorhero von Herrn Einsiedel, als Fürstlichen Magdeburgischen Principal Gesandten, kurz und generaliter abgelegter Proposition, nachfolgende Vota substantialiter ausgefallen.

Brans